

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1067 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 2018

zur Änderung des Beschlusses 2011/163/EU zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 4804)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG müssen Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten Tiere und tierische Erzeugnisse einführen dürfen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, Rückstandsüberwachungspläne vorlegen (im Folgenden die „Pläne“), die die erforderlichen Garantien enthalten. Die Pläne sollten zumindest die Rückstandsgruppen und Stoffe abdecken, die in Anhang I der genannten Richtlinie aufgeführt sind.
- (2) Mit dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission ⁽²⁾ wurden die Pläne genehmigt, die bestimmte Drittländer für die im Anhang des genannten Beschlusses aufgeführten Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs vorgelegt hatten (im Folgenden die „Liste“).
- (3) Angesichts der von bestimmten Drittländern kürzlich vorgelegten Pläne und zusätzlicher Informationen, die die Kommission erhalten hat, ist es erforderlich, die Liste zu aktualisieren.
- (4) Bosnien und Herzegowina hat der Kommission einen Plan für Rind-, Schaf- und Schweinefleisch vorgelegt. Der Plan bietet ausreichende Garantien und sollte genehmigt werden. Daher sollten für Bosnien und Herzegowina Einträge für Rind-, Schaf- und Schweinefleisch in die Liste aufgenommen werden.
- (5) Für Grönland enthält die Liste Einträge für Schaffleisch, Zuchtwild und frei lebendes Wild. Grönland hat der Kommission jedoch mitgeteilt, dass kein Interesse mehr daran besteht, Fleisch von frei lebendem Wild in die Union auszuführen, da Fleisch von frei lebendem Wild nur im Inland verkauft wird. Daher sollte für Grönland der Eintrag für frei lebendes Wild von der Liste gestrichen werden.
- (6) Der Beschluss 2011/163/EU sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses 2011/163/EU erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

⁽²⁾ Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 2018

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Pferde	Geflügel	Aqua- kultur	Milch	Eier	Kanin- chen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
AD	Andorra	X	X	X ⁽³⁾	X								X
AE	Vereinigte Arabische Emirate						X ⁽³⁾	X ⁽¹⁾					
AL	Albanien		X				X		X				
AM	Armenien						X						X
AR	Argentinien	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
AU	Australien	X	X		X		X	X			X	X	X
BA	Bosnien und Herzegowina	X	X	X		X	X	X	X				X
BD	Bangladesch						X						
BF	Burkina Faso												X
BJ	Benin												X
BN	Brunei						X						
BR	Brasilien	X			X	X	X						X
BW	Botsuana	X			X							X	
BY	Belarus				X ⁽²⁾		X	X	X				
BZ	Belize						X						
CA	Kanada	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
CH	Schweiz	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
CL	Chile	X	X	X		X	X	X			X		X

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Pferde	Geflügel	Aqua- kultur	Milch	Eier	Kanin- chen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
CM	Kamerun												X
CN	China					X	X		X	X			X
CO	Kolumbien						X	X					
CR	Costa Rica						X						
CU	Kuba						X						X
DO	Dominikanische Republik												X
EC	Ecuador						X						
ET	Äthiopien												X
FK	Falklandinseln	X	X				X						
FO	Färöer						X						
GE	Georgien												X
GH	Ghana												X
GL	Grönland		X									X	
GT	Guatemala						X						X
HN	Honduras						X						
ID	Indonesien						X						
IL	Israel (7)					X	X	X	X			X	X
IN	Indien						X		X				X
IR	Iran						X						
JM	Jamaika												X
JP	Japan	X					X						
KE	Kenia						X						

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Pferde	Geflügel	Aqua- kultur	Milch	Eier	Kanin- chen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
KG	Kirgisistan												X
KR	Südkorea					X	X						
LK	Sri Lanka						X						
MA	Marokko					X	X						
MD	Moldau					X	X		X				X
ME	Montenegro	X	X	X		X	X	X	X				X
MG	Madagaskar						X						X
MK	ehemalige jugoslawische Repu- blik Mazedonien ⁽⁴⁾	X	X	X		X	X	X	X		X		X
MM	Republik der Union Myanmar						X						
MU	Mauritius						X						X ⁽³⁾
MX	Mexico						X		X				X
MY	Malaysia					X ⁽³⁾	X						
MZ	Mosambik						X						
NA	Namibia	X	X										
NC	Neukaledonien	X ⁽³⁾					X				X	X	X
NI	Nicaragua						X						X
NZ	Neuseeland	X	X		X		X	X			X	X	X
PA	Panama						X						
PE	Peru						X						
PH	Philippinen						X						
PM	St. Pierre und Miquelon					X							

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Pferde	Geflügel	Aqua- kultur	Milch	Eier	Kanin- chen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
PN	Pitcairninseeln												X
PY	Paraguay	X											
RS	Serbien ⁽⁵⁾	X	X	X	X ⁽²⁾	X	X	X	X		X		X
RU	Russland	X	X	X		X		X	X			X ⁽⁶⁾	X
RW	Ruanda												X
SA	Saudi-Arabien						X						
SG	Singapur	X ⁽³⁾	X ⁽³⁾	X ⁽³⁾	X ⁽⁸⁾	X ⁽³⁾	X	X ⁽³⁾			X ⁽⁸⁾	X ⁽⁸⁾	
SM	San Marino	X		X ⁽³⁾				X					X
SR	Surinam						X						
SV	El Salvador												X
SZ	Swasiland	X											
TH	Thailand					X	X						X
TN	Tunesien					X	X				X		
TR	Türkei					X	X	X	X				X
TW	Taiwan						X						X
TZ	Tansania						X						X
UA	Ukraine	X		X		X	X	X	X	X			X
UG	Uganda						X						X
US	Vereinigte Staaten von Ame- rika	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
UY	Uruguay	X	X		X		X	X			X		X
VE	Venezuela						X						
VN	Vietnam						X						X

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Pferde	Geflügel	Aqua- kultur	Milch	Eier	Kanin- chen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
ZA	Südafrika										X		
ZM	Sambia												X

(¹) Nur Kamelmilch.

(²) Ausfuhr lebender Schlachtequiden in die Union (nur zur Lebensmittelherstellung bestimmte Tiere).

(³) Drittländer gemäß Artikel 2, die ausschließlich Rohstoffe verwenden, die entweder aus Mitgliedstaaten oder aus anderen Drittländern stammen, die zur Einfuhr solcher Rohstoffe in die Europäische Union zugelassen sind.

(⁴) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien; die endgültige Benennung dieses Landes wird nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt.

(⁵) Ohne Kosovo (diese Benennung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo).

(⁶) Nur Rentiere aus den Regionen Murmansk und Yamalo-Nenets.

(⁷) Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.

(⁸) Nur für Frischfleischwaren mit Ursprung in Neuseeland, die für die Union bestimmt sind und die mit oder ohne Lagerung entladen, umgeladen und durch Singapur durchgeführt werden.“